



Hessischer Landtag

(III. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

(Ausgegeben am 8. Februar 1956)

Nr. 366

Nr. 366

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 1. Februar 1956 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 1. Februar 1956 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Gesetz über das Zahlenlotto in Hessen

Vom

§ 1

- (1) Das Land Hessen betreibt eine Zahlenlotterie (Zahlenlotto).
- (2) Der Reingewinn aus dem Zahlenlotto soll zur Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen verwendet werden.

§ 2

In den Lotto-Bestimmungen ist vorzusehen, daß der Lotto-Vertrag nur rechtswirksam ist, wenn er durch eine dafür errichtete Lotto-Annahmestelle unter Verwendung des amtlichen Lotto-Scheines vermittelt worden ist und der Lotto-Schein vor dem Zeitpunkt, in dem die Lotto-Scheine in amtlichen Verschluß genommen werden, bei der Hauptverwaltung des Unternehmens eingeht.

§ 3

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen wird, soweit die Tat nicht schon nach § 286 des Strafgesetzbuches mit einer Strafe bedroht ist, bestraft, wer ohne Genehmigung des Landes Hessen für eine im Lande Hessen nicht zugelassene oder genehmigte Zahlenlotterie

1. zum Abschluß oder zur Vermittlung von Spielverträgen auffordert oder sich erbietet,
2. Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung von Spielverträgen entgegennimmt.

§ 4

Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hatte sich bemüht, ein Übergreifen des Berliner Zahlenlottos auf das Bundesgebiet zu verhüten. Sie wurde darin zunächst von den Regierungen der übrigen Bundesländer unterstützt. Es stellte sich aber heraus, daß die Werbemaßnahmen für das Berliner Zahlenlotto im Bundesgebiet nicht unterbunden werden konnten. Vor allem die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beschwerten sich, daß wöchentlich erhebliche Beträge in ihren Ländern für das Berliner Zahlenlotto umgesetzt wurden, ohne daß sie entsprechende Anteile an der fälligen Lotteriesteuer und dem erzielten Gewinn erhielten. Die Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschlossen daher im Juli 1955, selbst ein Zahlenlotto zu veranstalten und die Durchführung der Nordwestdeutschen Klassenlotterie in Hamburg zu übertragen. Die Länder Bayern, Bremen und Niedersachsen schlossen sich später an. Auch das hessische Kabinett hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1955 beschlossen, sich einem Abkommen zwischen der Nordwestdeutschen Klassenlotterie in Hamburg und der Staatlichen Lotterieverwaltung in München über die gemeinschaftliche Durchführung des Zahlenlottos anzuschließen. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben sich bisher noch nicht entschieden.

Wenn Berlin und die überwiegende Mehrzahl der westdeutschen Länder das Zahlenlotto durchführen, ist Hessen gezwungen, sich anzuschließen; andernfalls ist damit zu rechnen, daß das hessische Staatsgebiet binnen kurzem von dem Zahlenlotto der anderen Länder mit Werbematerial überschwemmt wird. Dann werden alle diejenigen im Zahlenlotto anderer Länder spielen, denen der Kaufpreis für ein Los der Süddeutschen Klassenlotterie zu hoch ist und die auch nicht genügend sportliches Interesse haben, um ihr Geld in der Fußballwette in Hessen einzusetzen. Dadurch würden dem Lande Hessen wöchentlich erhebliche Beträge an Lotteriesteuer verloren gehen; außerdem hätte Hessen keinen Anteil an dem Gewinn, der aus dem Spiel im Zahlenlotto anderer Länder erzielt wird.

Das Land Hessen muß sich, um diese Nachteile zu vermeiden, dem Zahlenlotto der anderen Länder anschließen oder selbst ein Zahlenlotto einführen. In beiden Fällen ist ein Gesetz erforderlich, weil das Zahlenlotto, wenn es schon nicht zu vermeiden ist, als Staatslotterie durchgeführt werden soll, um zu verhüten, daß private Unternehmer sich daran bereichern.

Mit den Ländern, die das Zahlenlotto seit Anfang Oktober 1955 bereits betreiben, besteht z. Z. eine Vereinbarung, in Hessen nicht zu werben, bis Hessen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Zahlenlotto auf seinem Staatsgebiet geschaffen hat.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Das Zahlenlotto soll, wie die Süddeutsche Klassenlotterie, als Staatslotterie durchgeführt werden. Es wäre nicht zweckmäßig und auch nicht zu verantworten, das Zahlenlotto, wie die Spielbanken, dem Gewinnstreben privater Unternehmer zu überlassen. Wenn der Staat schon dem Spielbetrieb der Bevölkerung nachgibt und Spielmöglichkeiten zuläßt, dann soll wenigstens dafür gesorgt werden, daß der gesamte Reingewinn der Allgemeinheit zugute kommt.

Die Staatslotterie soll, wie in Bayern, als staatlicher Regiebetrieb geführt werden. Dafür sprechen vor allem wirtschaftliche und steuerrechtliche Erwägungen. Nur so wird ein „staatliches Lotterieunternehmen“ geschaffen, das gesetzliche Steuervorteile genießt, gleichzeitig aber vermieden, daß der Betrieb einer für diesen Zweck zu

errichtenden Körperschaft einen Teil der erzielten Gewinne verbraucht. Außerdem wird auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, das Zahlenlotto der Süddeutschen Klassenlotterie anzugliedern, wenn die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die an der Süddeutschen Klassenlotterie beteiligt sind, sich anschließen.

Für die Durchführung des Zahlenlottos soll keine neue Organisation geschaffen werden, damit die Betriebsaufwendungen möglichst niedrig bleiben und ein möglichst hoher Reingewinn erzielt wird. Deshalb besteht die Absicht, seine Durchführung auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen zu übertragen, so daß dort wohl nur in geringem Umfang neue Stellen geschaffen werden müssen. Die Organisation der hessischen Sportwettengesellschaft, die sich in den Jahren ihrer bisherigen Tätigkeit bewährt hat, und ihre Erfahrungen würden für das neue Zahlenlotto nutzbar gemacht werden.

Bisher wurde ein Teil des Reingewinns aus der Fußballwette für kulturelle und soziale Einrichtungen verwendet. Da die Umsätze in der Fußballwette voraussichtlich infolge der Einführung des Zahlenlottos etwas zurückgehen werden, soll zum Ausgleich künftig der Reingewinn aus der Fußballwette nur noch für Zwecke der Leibesübungen und der Jugendpflege verwendet werden; dafür sollen die kulturellen und sozialen Einrichtungen aus dem zu erwartenden Überschuß des Zahlenlottos gefördert werden. Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen enthält die hiernach erforderlichen Bestimmungen.

Zu § 2:

Die Vorschrift soll klarstellen, daß nur die dafür zu errichtenden Annahmestellen Spielverträge vermitteln können. Damit ist eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß die Spielangebote und die Spieleinsätze ordnungsmäßig bearbeitet und an die Hauptverwaltung weitergeleitet werden.

Gleichzeitig wird festgelegt, daß die Annahmestellen nicht die Befugnis haben, selbst Lotterieverträge abzuschließen, sondern daß ihre Aufgabe sich darauf beschränkt, den Abschluß der Verträge zu vermitteln. Die Annahmestellen sind nicht Vertreter des Lotterieunternehmens. Der Spielvertrag soll erst dann rechtswirksam werden, wenn der vorgeschriebene Lotto-Schein rechtzeitig vor Beginn der Ziehungen bei der Hauptverwaltung des Lotterieunternehmens eingeht und von ihr unter Verschuß genommen werden kann.

Diese Bestimmung muß in die noch zu erlassenden Lotto-Bestimmungen aufgenommen werden, die auf Grund besonderer Vereinbarung Bestandteil der einzelnen Lotto-Verträge werden. Die Vorschrift ist, wie die Erfahrungen mit der Fußballwette ergeben haben, unerläßlich, wenn verhütet werden soll, daß aus Lotto-Scheinen, die bei einer Annahmestelle aus ungeklärten Gründen verloren gegangen und deshalb nicht vor Beginn der Ziehung unter Verschuß genommen worden sind, Gewinnansprüche gegen das Lotterieunternehmen erhoben werden. Das Fehlen einer solchen Bestimmung im hessischen Sportwettengesetz hat in der Vergangenheit mehrfach zu rechtlichen Schwierigkeiten geführt, da betrügerische Spieler versucht haben, die Lücke für sich auszunutzen.

Zu § 3:

Die Erfahrungen mit dem Berliner Zahlenlotto haben gelehrt, daß die Werbung für das Lotto in den westdeutschen Ländern nicht unterbunden werden konnte, obwohl Berlin sich verpflichtet hatte, die Werbung auf sein Gebiet zu beschränken. Die Berliner Klassenlotterie hatte zwar auf Grund dieser Verpflichtung ihre Einnahmer angewiesen, nicht mehr in den westdeutschen Ländern für das Berliner Zahlenlotto zu werben. Die Berliner Einnahmer hielten sich an

diese Weisung, nicht aber der neugegründete „Verein der Freunde des Berliner Zahlenlottos“, der an die Weisung nicht gebunden war und die Werbung für das Berliner Zahlenlotto im Bundesgebiet weiterführte.

Das war der Anlaß für die nordwestdeutschen Länder, selbst ein Zahlenlotto einzuführen. Deshalb müssen, um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, die Werbung und andere Beihilfehandlungen für das Veranstellen einer in Hessen nicht zugelassenen Zahlenlotterie für den Fall untersagt werden, daß hierfür keine besondere Genehmigung des Landes erteilt ist. Die Strafvorschrift des § 286 StGB reicht nicht aus. Nach dieser Bestimmung kann als Täter nur bestraft werden, wer die Lotterie ohne Genehmigung veranstaltet. Der Einnehmer, der die Lose an Spieler in einem anderen Land verkauft oder ihnen Spielunterlagen übermittelt, ist nur Gehilfe des Veranstalters. Die Beihilfe kann aber nach § 49 Strafgesetzbuch nur dann bestraft werden, wenn die Haupttat begangen oder mindestens versucht worden ist. Kann der Veranstalter nicht bestraft werden, weil er z. B. seine Einnehmer und Agenten angewiesen hat, in anderen Ländern, in denen die Lotterie nicht genehmigt ist, nicht zu werben und keine Lose zu verkaufen, so kann auch der Einnehmer, der trotzdem in anderen Ländern weiter wirbt, mangels einer strafbaren Haupttat nicht wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 286 Strafgesetzbuch bestraft werden. In diesen Fällen könnte das Land, das die Lotterie nicht genehmigt hat, gegen die zulässige Werbung in seinem Staatsgebiet nicht strafrechtlich vorgehen. Deshalb ist die Vorschrift des § 3 nicht zu entbehren.

Wiesbaden, den 1. Februar 1956

Der Hessische Ministerpräsident

Dr. Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen

Dr. Troeger

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Luisenstraße 23 zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden